

**Anordnung Nr. Pr. 54
über die Kalkulation und
die Ordnung der Bestätigung von Industriepreisen
für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe
mit staatlicher Beteiligung,
der Produktionsgenossenschaften des Handwerks
und der privaten Betriebe**

vom 15. Dezember 1970

Zur Durchführung des Beschlusses vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBL II S. 667) wird folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
- a) Betriebe mit staatlicher Beteiligung
 - b) private Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe
 - c) Produktionsgenossenschaften des Handwerks
 - d) private Handwerksbetriebe.

Sie finden Anwendung

- für die Betriebe gemäß Buchstaben a und b in Verbindung mit der Anordnung (Nr. 1) vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBL II S. 974),
- für die Betriebe gemäß Buchstaben c und d in Verbindung mit den handwerklichen Preisregelungen

unter Berücksichtigung der für die jeweilige Erzeugnisgruppe geltenden preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für Handelsbetriebe gelten die Bestimmungen dieser Anordnung nur insoweit, als sie in Ausnahmefällen Erzeugnisse hersteilen oder Leistungen erbringen, deren Preise als fondsbezogene Industriepreise gemäß Abschnitt II zu bilden sind oder für die unterschiedliche Betriebspreise gemäß Abschnitten III und IV bestätigt werden.

II.

Kalkulationsgrundsätze zur Bildung fondsbezogener Industriepreise

A. Grundsatz

§ 2

(1) Zur vollen Ausnutzung der produktivitäts- und effektivitätssteigernden Wirkung fondsbezogener Industriepreise sind die Kalkulationsgrundsätze, die für die Ausarbeitung und Bestätigung dieser Industriepreise gelten, für die Betriebe aller Eigentumsformen weitgehend einheitlich zu gestalten. Es finden daher die für die volkseigenen Betriebe geltenden Raten der Forschungs- und Entwicklungskosten, Sätze der VVB-Umlage und kalkulatorischen Gewinnzuschläge auch für

die Betriebe gemäß § 1 (nachstehend Betriebe genannt) Anwendung. Ausnahmen ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Anordnung.

(2) Die Raten der Forschungs- und Entwicklungskosten, die Sätze der WB-Umlage und die kalkulatorischen Gewinnzuschläge entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung sind bei der Einführung fondsbezogener Industriepreise, bei der Ausarbeitung und Bestätigung fondsbezogener Industriepreise in Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen und bei der Ausarbeitung und Bestätigung fondsbezogener Industriepreise für neue Erzeugnisse anzuwenden.

B. Raten der Forschungs- und Entwicklungskosten

§ 3

(1) Bei der Ausarbeitung und Bestätigung fondsbezogener Industriepreise finden für die Betriebe als Raten der Forschungs- und Entwicklungskosten grundsätzlich die für die volkseigenen Betriebe geltenden Kostennormative zur Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik Anwendung.

(2) Die Kosten, die gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften aus den Preisbestandteilen Forschung und Entwicklung zu finanzieren sind, dürfen in der Preiskalkulation weder als Einzelkosten noch als Gemeinkosten berücksichtigt werden.

(3) Besondere Raten der Forschungs- und Entwicklungskosten sind für die Betriebe von den für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge verantwortlichen Organen (nachstehend Preiskoordinierungsorgane genannt) festzulegen, wenn

- die Industriepreise auf der Grundlage der betriebsindividuellen kalkulationsfähigen Selbstkosten bestätigt, als Kalkulationspreise eigenverantwortlich festgesetzt oder als Vereinbarungspreise gebildet werden und das Effektivitätsniveau der Betriebe erheblich unter dem der volkseigenen Betriebe liegt, die Erzeugnisse der gleichen Erzeugnisgruppe herstellen;

- die Erzeugnisse einer Erzeugnisgruppe ausschließlich oder überwiegend von den Betrieben hergestellt werden, so daß ihre kalkulationsfähigen Selbstkosten das Niveau der Industriepreise bestimmen oder wesentlich mitbestimmen.

Dabei ist von den Kosten auszugehen, die die Betriebe für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten voraussichtlich aufzuwenden haben.

C. VVB-Umlage

§ 4

Das für volkseigene Betriebe festgelegte Normativ der VVB-Umlage findet auch bei der Preiskalkulation der Betriebe Anwendung. Die Umlagen für die Erzeugnisgruppen- und Versorgungsgruppenarbeit sind aus der VVB-Umlage zu finanzieren und daher nicht kalkulationsfähig. Soweit eine VVB-Umlage nicht festgelegt ist, sind die Umlagen zur Finanzierung der Erzeugnisgruppen- und Versorgungsgruppenarbeit kalkulationsfähig.

D. Sonstige Bestimmungen zur Kalkulation

§ 5

(1) Die in die Ergebnisrechnung der Betriebe eingehenden Umbewertungsdifferenzen, die sich aus dem veränderten Wertansatz der Bestände an Material, un-